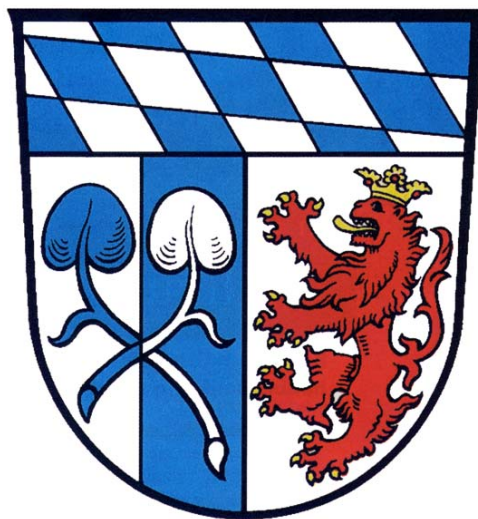


**ORIENTIERUNGSHILFE**  
**zur Umsetzung des**  
**§ 8a Sozialgesetzbuch VIII**  
**in der Kindertagesbetreuung**  
**im Landkreis Rosenheim**



Landratsamt Rosenheim  
- Kreisjugendamt -  
Wittelsbacherstr. 55  
83022 Rosenheim

Rosenheim, Oktober 2009

An der Erstellung der Orientierungshilfe haben mitgewirkt:

**Christine Aringer**

Montessori Kindergarten Wasserburg

**Martina Greindl**

Kindergarten Maria Himmelfahrt, Prutting

**Susanne Kasparbauer**

Kinderhaus Camino, Bad Aibling

**Martina Lackerschmid-Schenk**

Kinderhaus Eichert, Bernau

**Monika Miller**

Kindergarten Heilige Dreifaltigkeit, Kolbermoor

**Manuela Thalmayr**

Haus für Kinder Raupennest, Raubling

**Jutta Nillies**

Kreisjugendamt Rosenheim

**Engelbert Schroll**

Kreisjugendamt Rosenheim

**Anna Lösch**

Landratsamt Rosenheim

**Johannes Fischer**

Kreisjugendamt Rosenheim

Ein besonderer Dank gilt dem Stadtjugendamt Stuttgart für die Bereitstellung der Bögen zur Gefährdungseinschätzung.

# **Orientierungshilfe zur Umsetzung des § 8a Sozialgesetzbuch VIII in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Rosenheim**

Als Ergänzung zu der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wurde vom Kreisjugendamt Rosenheim in Zusammenarbeit mit einigen Leiterinnen aus unterschiedlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung die vorliegende Orientierungshilfe erarbeitet.

Aus der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind für die Kindertagesbetreuung die §§ 4 – 6 von besonderer Bedeutung.

## **Zu § 2 der Vereinbarung**

- 1. Wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, ist die Leitung zu informieren!** (siehe Anlage Gefährdungseinschätzung)
- 2. Über den Einsatz der Bögen zur Gefährdungseinschätzung entscheidet die Leitung.**
- 3. Leitung und Mitarbeiter/in stellen gemeinsam fest, ob Verdacht auf Gefährdung besteht.**
- 4. Kommen beide gemeinsam zu dem Schluss, dass ein Verdacht auf eine Gefährdung besteht, wird eine „erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen!**

Wo finde ich die „erfahrene Fachkraft“?

- beim eigenen Träger (nur große Träger wie Caritas und Diakonisches Werk haben eigene „erfahrene Fachkräfte“);
- alle Träger, die nicht selbst über eine „erfahrene Fachkraft“ verfügen, können sich an die Erziehungsberatungsstelle der Caritas in Rosenheim wenden (Tel.: 08031/203740).

Welche Aufgaben hat eine „erfahrene Fachkraft“?

- sie bietet Beratung unabhängig vom Jugendamt an;
- sie hilft bei der Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt;
- sie zeigt Wege für das weitere Vorgehen auf (Soll mit den Eltern gesprochen werden und wenn ja, wann und wie? Wer kann zusätzliche Unterstützung leisten? usw.)
- eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung und den folgenden Schritten umfasst durchschnittlich 3 – 5 Stunden.
- **Die Einrichtungsleitung bleibt auch mit der Beratung durch eine „erfahrene Fachkraft“ fallverantwortlich!**

### Zu § 3 der Vereinbarung

Fachkräfte in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung verfügen über ein breites Repertoire in Bezug auf Elterngespräche. Sie haben auch Erfahrung in der Kommunikation schwieriger Themen. Solange Fachkräfte sich sicher fühlen, sollen Gespräche auch geführt werden. **Bevor** Fachkräfte ihre Grenzen erreichen, sollte Hilfe (entweder durch eine „erfahrene Fachkraft“ oder durch das Jugendamt) in Anspruch genommen werden. Mit der Information an die „erfahrene Fachkraft“ erfolgt **keine** Weiterleitung der Information an das Jugendamt. Allein die fallverantwortliche Leitung entscheidet über den Zeitpunkt, zu dem das Jugendamt einbezogen wird.

Hilfe zum richtigen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen zeichnet professionelles Handeln aus.

## **Zu § 5 der Vereinbarung**

Erhält das Jugendamt eine Mitteilung über eine mögliche Gefährdung des Kindeswohles mit Angaben zu der/den Person/en (Name des Kindes/der Eltern) übernimmt das Jugendamt ab diesem Zeitpunkt die Fallverantwortung. Auch das Jugendamt wird in der Folge versuchen, der Familie, den Kindern Hilfen anzubieten. Nur wenn Hilfen nicht angenommen werden und die Situation für Kinder gefährlich zu werden droht, kann das Jugendamt eingreifen. Auf Dauer (länger als max. 48 Stunden) geht das aber auch nur mit einem Beschluss des Familiengerichtes.

Die Dokumentation eines Falles, der an das Jugendamt gemeldet wird, sollte so geartet sein, dass nahtlos weiter gearbeitet werden kann

Es ist sinnvoll, bei der Fallabgabe zwischen Kindergartenleitung und dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialdienstes im Jugendamt eine Vereinbarung zu schließen. Diese kann u.a. beinhalten, dass das Jugendamt Rückmeldung an die Leitung über die weitere Vorgehensweise oder anschließende Hilfsmaßnahmen gibt (siehe Anlage Dokumentationsbogen, letzte Seite).

Über Form und Inhalt einer Meldung an das Jugendamt kann die „erfahrene Fachkraft“ beratend unterstützen. Dies gilt auch für Fragen zur Schweigepflichtsentbindung bzw. der Pflicht zur Information der Erziehungsberechtigten.

Ganz grundsätzlich können Sie sich in anonymisierter Form natürlich auch durch die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialdienstes im Kreisjugendamt Rosenheim beraten lassen. Den/die für das jeweilige Kind zuständige/n Mitarbeiter/in finden Sie wie folgt:

- [www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)
- Link „Landratsamt“ und „Jugendamt“
- „Aufgaben“ und „Kinder- Jugend- und Familienhilfe“
- „Allgemeiner Sozialdienst“
- Dort im unteren Drittel der Seite „bitte wählen“ (Gemeinde auswählen/Wohnort des Kindes)
- es erscheint der/die zuständige Mitarbeiter/in mit Kontaktdaten.